

Wochenmarkt- Ordnung für den Wochenmarkt in der Fontanestadt Neuruppin

Präambel

Wochenmärkte tragen erheblich zur Attraktivität einer Kommune bei und bereichern damit die Lebensqualität der Menschen. Der Neuruppiner Wochenmarkt ist seit Jahrzehnten ein wichtiger Bestandteil und Frequenzbringer im Stadtzentrum der Fontanestadt Neuruppin. Er ergänzt den stationären Handel am Schulplatz und ist Teil des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens sowie der Kommunikation in der Fontanestadt. Die InKom Neuruppin GmbH/ Bereich Stadtmarketing betreibt, auf der Grundlage des mit der Fontanestadt Neuruppin geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages, den Neuruppiner Wochenmarkt in eigener Zuständigkeit.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Wochenmarkt in der Fontanestadt Neuruppin wird in privatrechtlicher Form betrieben. Die InKom Neuruppin GmbH/ Bereich Stadtmarketing betreibt den Wochenmarkt als Einrichtung des Berufstandes des ambulanten Markthandels als Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Marktordnung bestimmt die Ordnung, das Teilnahmerecht und das Verhalten auf dem Wochenmarkt von Marktbetrieben. Sie gilt für sämtliche von der InKom Neuruppin GmbH/ Bereich Stadtmarketing betriebenen Wochenmärkte. Für einzelne Wochenmärkte können Ergänzungs- oder Änderungsordnungen erlassen werden. Sie tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.
- (3) Festsetzungen von Ordnungsbehörden für einzelne Wochenmärkte sind inhaltlicher Bestandteil dieser Wochenmarktordnung.
- (4) Auf dem Wochenmarkt ist ein attraktives Angebot für die Verbraucher anzustreben. Den Marktbesuchern ist die Möglichkeit zu bieten, zwischen den feilgebotenen Waren zu vergleichen und auszuwählen. Die InKom Neuruppin GmbH/ Bereich Stadtmarketing wird ihre Maßnahmen auf dem Wochenmarkt im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten – den Verbrauchern, den Marktbetrieben und der Verwaltung - treffen.
- (5) Die Marktbetriebe haben u.a. die einschlägigen Vorschriften zu beachten:
 - a) des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG);
 - b) der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV);
 - c) der Lebensmittelhygieneverordnung vom 05.08.1997 (LMHV);
 - d) der Fleischhygieneverordnung;
 - e) des Bundesseuchengesetzes;
 - f) der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen;
 - g) der Preisangabenverordnung;
 - h) des Eichgesetzes;
 - i) der Unfallverhütung;
 - j) der sonstigen Regelungen des Gesundheits- und Umweltschutzes;
 - k) des Baurechts;
 - l) die für sie geltenden Regeln der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006, insbesondere Artikel 21;
 - m) EU- Dienstleistungsrichtlinie 123/2006

§ 2 Markttage, Marktzeit, Marktplatz

- (1) Die InKom Neuruppin GmbH/ Bereich Stadtmarketing regelt im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung oder den Eigentümer*innen des Marktplatzes die Festlegung der Markttage, der Marktzeiten und der Örtlichkeit des Marktplatzes.
- (2) Der Wochenmarkt auf dem Schulplatz der Fontanestadt Neuruppin findet dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.
- (3) Vom ersten Samstag im April bis spätestens 23. Dezember findet der Wochenmarkt auf dem Schulplatz zusätzlich samstags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt. Voraussetzung ist die ausreichende Anzahl von mindesten 5 Marktbetrieben.
- (4) Der Anfang und das Ende der Betriebszeit des Wochenmarktes, dienstags, donnerstags und freitags von 06:30 Uhr bis 17:30 Uhr und samstags 06:30 Uhr bis 14:00 Uhr, bestimmen für die Markthändler*innen.
 - die frühestmögliche Auffahrt, Strombereitstellung und den Beginn des Aufbaus
 - das spätmöglichste Ende des Abbaus, Strombereitstellung und das Verlassen des Platzes.
- (5) In dringenden Fällen (z.B. Baumaßnahmen, Veranstaltungen, Unwetter usw.) können vorübergehend der Markttag, die Marktzeit oder die Marktfläche für die Durchführung des Wochenmarktes abweichend verlegt oder geändert werden. Die geänderten Marktflächen und -tage werden von der InKom Neuruppin GmbH/ Bereich Stadtmarketing öffentlich bekanntgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Markt auch gänzlich und ersatzlos abgesagt werden.
- (6) Zwischen dem 24. Dezember und der 2. Kalenderwoche des neuen Jahres findet kein Wochenmarkt statt. Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, entfällt dieser ersatzlos.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nach § 67 Abs. 1, und 2 GewO folgende Waren angeboten werden:
 - a) Lebensmittel im Sinne des §1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Dabei ist der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangs-erzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten zulässig.
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs
 - d) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs im Sinne der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg.
- (2) Durch die zuständige Behörde können im Rahmen der Festsetzung nach § 67 Abs. 2 der GewO zusätzliche Waren des täglichen Bedarfs bestimmt werden, die auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden dürfen.
- (3) Ob Waren zu den zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden dürfen, entscheidet die Marktaufsicht (§ 4) in Zweifelsfällen an Ort und Stelle.

§ 4 Marktaufsicht, Marktleitung, Abweichungen von der Marktordnung

- (1) Für die Dauer der Marktveranstaltung (einschließlich der Auf- und Abbauzeiten) übt die InKom Neuruppin GmbH/ Bereich Stadtmarketing das Hausrecht auf dem Marktplatz aus.
- (2) Die InKom Neuruppin GmbH/ Bereich Stadtmarketing führt die Aufsicht auf dem Wochenmarkt. Die Marktaufsicht obliegt dem Marktleiter sowie den vom Marktleiter beauftragten Personen. Diese trifft die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Den Anordnungen der Marktleitung ist Folge zu leisten, unbeschadet späterer Einwendungen.
- (3) Die Marktleitung hat insbesondere die Befugnis:
 - a) den Marktvertrag als Tageszulassung abzuschließen;
 - b) den Standplatz zuzuweisen;
 - c) alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen;
 - d) den Standplatz zu betreten;
 - e) Verkaufseinrichtungen zu besichtigen;
 - f) Marktbetriebe und deren Hilfspersonen zu befragen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen;
 - g) Datenerhebung zur Rechnungslegung
- (4) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung kann die Marktleitung in begründeten Fällen zulassen, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten. Dabei wird sie die gesetzlichen Bestimmungen und die Regeln der Festsetzung beachten.

§ 5 Zuweisungen und Vergabe von Standplätzen

- (1) Die Vergabe des Standplatzes erfolgt durch die Marktleitung. Jeder Marktbetrieb ist verpflichtet eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und im Besitz einer Reisegewerbskarte zu sein.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Überlassung eines zugewiesenen Standplatzes an andere Personen für deren Geschäftsbetrieb oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet.
- (3) Soweit ein zugewiesener Standplatz eine ½ Stunde vor Marktbeginn nicht eingenommen und genutzt wird, kann die Marktleitung anderweitig über diesen Standplatz verfügen.

§ 6 Verhalten auf dem Wochenmarkt und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche diese Marktordnung zu beachten sowie die Anordnungen der Marktleitung unverzüglich zu befolgen.
- (2) Wer die Ruhe und Ordnung auf der Marktfläche erheblich oder wiederholt stört, kann von der Teilnahme befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden.
- (3) Die Waren dürfen nur auf den zugewiesenen Standplätzen angeboten und verkauft werden. Die Markthändler haben dabei hinter ihren Verkaufsständen zu bleiben. Das Umherziehen mit Waren zum Verkauf ist verboten.
- (4) Es ist während der Auf- und Abbauzeiten sowie der gesamten Marktzeit unzulässig:
 - a) Geräte zu betreiben, die der Schallerzeugung dienen,
 - b) Waren durch überlautes Ausrufen anzupreisen,
 - c) Waren zu versteigern

- (5) Kein Marktbetrieb darf einen anderen Marktbetrieb in seinen Verkaufsverhandlungen mit Kunden stören.

§ 7 Verkehrsregelung

- (1) Findet der Markt auf öffentlichen Flächen statt, so wird der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Marktveranstaltung so weit eingeschränkt, wie es zulässig ist. Entsprechende Absperrungen und Beschilderungen sowie örtlich geltende Beschränkungen für die Zufahrt und Andienung sind zu beachten. Findet der Markt auf nicht öffentlich gewidmeten Flächen statt, steht der Marktplatz ausschließlich der Marktveranstaltung zur Verfügung.
- (2) Das Befahren des Marktplatzes mit Kraftfahrzeugen ist nur zum Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen erlaubt. Während der Verkaufszeit ist das Befahren des Marktplatzes, auch mit Motorrädern, Mopeds, E-Scootern oder ähnlichen Fahrzeugen (mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen) verboten. Fahrräder dürfen in dieser Zeit nur über den Marktplatz geschoben werden. Während der Verkaufszeit dürfen auf dem Marktplatz keine Kraftfahrzeuge (soweit es nicht besonders zur Verkaufstätigkeit bestimmte und geeignete Fahrzeuge mit eingebautem Verkaufstand sind) abgestellt werden; sie haben den Marktplatz mit Schluss der Aufbauzeit zu verlassen. Soweit von der Marktleitung ausdrücklich zugelassen, können Kraftfahrzeuge von Marktbetriebe in begründeten Ausnahmefällen hinter den Verkaufseinrichtungen abgestellt werden, wenn die Verkehrslage vor Ort dies ermöglicht, dies von der Kommune zugelassen und ausreichend Fläche vorhanden ist. Zur Berechtigung zur Aufstellung auf dem Marktplatz werden durch die Marktleitung genehmigte Parkkarten ausgegeben. Diese Parkkarten müssen sichtbar im Verkaufsfahrzeug angebracht werden.
- (4) Die Zu- und Abfuhr von Marktwaren durch Fahrzeuge vor und während der Marktzeit ist so einzurichten, dass der Marktbetrieb und der übrige Verkehr nicht gestört oder behindert wird.
- (5) Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege während der Verkaufszeit in der notwendigen Breite und Höhe stets freizuhalten.
- (6) Versorgungseinrichtungen wie Unterflurhydranten, Strom-, Wasser- und Abwassereinrichtungen dürfen nicht zugestellt werden

§8 Verkaufseinrichtung, Verkaufseinheit, Warenpräsentationsmittel, Verkaufsordnung

- (1) Der Marktbetrieb hat seine Verkaufseinrichtungen in sauberem und optisch gepflegtem Zustand zu halten. Der Marktbetrieb und alle in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Personen haben beim Marktverkehr auf Sauberkeit und Hygiene zu achten und saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen. Das Rauchen in Verkaufseinrichtungen ist aus Sicherheits- und hygienischen Gründen untersagt. Alle Lebensmittel müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden, von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein. Lebensmittel sind so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen und Verderb geschützt sind.
- (3) Die Verkaufseinrichtung ist so aufzustellen, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den Regeln der Technik entspricht. Sie muss standfest sein, muss gegen Windeinwirkungen gesichert sein und darf die Oberfläche und den Untergrund des Marktplatzes nicht beschädigen. Sie darf nicht an baulichen Anlagen des Marktplatzes, an Bäumen, an Sträuchern und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Befestigungsanker in den Boden zu treiben.

- (4) Gefüllte Gasflaschen in oder an einer Verkaufseinrichtung stellen eine Gefährdung dar. Sie sind vor Erwärmung zu schützen. Die technischen Regeln „Flüssiggas“ sind von dem Marktbesucher zu beachten. Betriebsanweisungen sind jederzeit zugänglich vorzuhalten. Stände, an denen mit offenem Feuer oder mit Gas gearbeitet wird, haben geeignete Feuerlöscheinrichtungen in vorgeschriebener Anzahl vor Ort vorzuhalten, die regelmäßig einer Überprüfung zu unterziehen sind.
- (5) Der Marktbetrieb hat an seiner Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle seinen Vor- und Familiennamen, Rechtsform des Betriebes und Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Steht kein einheitliches Händlerschild zur Verfügung, so hat der Marktbesucher gut sichtbar seinen Firmennamen/ Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Verkaufseinrichtung anzubringen.

§ 9 Stromversorgung

- (1) Die InKom Neuruppin/ Bereich Stadtmarketing stellt für eine erforderliche Stromversorgung auf dem Marktplatz elektrischen Strom zur Verfügung, wenn der Marktbetrieb es verlangt und eine Anschlussanlage vorhanden ist. Die Versorgungspflicht besteht nur so lange, wie das örtliche Energieversorgungsunternehmen elektrischen Strom liefert und aus dem Stromanschluss der Anschlussanlage Strom ordnungsgemäß entnommen werden kann.
- (2) Die Bereitstellung der Stromversorgung für die Marktbetriebe erfolgt, wenn eine Absicherung durch einen FI (30 mA oder 10 mA) vorhanden ist.

Die Stromentnahme erfolgt über die bereitgestellten CEE-Dosen, hierbei hat der Nutzer bei Bedarf für eine geeignete Anschlusskupplung (CEE- auf Schuko) selbst zu sorgen.

Sie müssen den VDE-Vorschriften und den technischen Anschlussbestimmungen des örtlichen Energieversorgungsunternehmens entsprechen und sind sachgerecht zu benutzen.

§ 10 Sauberhaltung und Reinigung des Marktplatzes, Abfallentsorgung

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf den Wochenmarkt mitgebracht werden.
- (2) Der Marktbetrieb ist verpflichtet:
 - a. seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten,
 - b. Fetthaltige oder geruchsintensive Abwässer sind von dem Marktbetrieb in geeignete Behälter zu füllen und nach Marktende mitzunehmen.
 - c. Unfall- oder Stolperquellen am oder um den Stand sind auszuschließen entsprechend zu sichern
- (3) Nach Beendigung des Marktes hat der Marktbetrieb seinen Standplatz und dessen Umgebung besenrein zu verlassen. Alle Verpackungen, Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle sind von dem Marktbetrieb auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen, dies gilt auch für die Fläche vor dem Marktstand. Inhaber von Verkaufseinrichtungen, bei denen eine übermäßige Verschmutzung entsteht (z.B. Fischstände, Grillstände), sind nach Aufforderung durch die Marktaufsicht verpflichtet, die Marktfläche im Bereich ihres Standes auf eigene Kosten einer Sonderreinigung zu unterziehen.

§ 11 Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche

- (1) Der Marktbetrieb haftet für alle Schäden, die von ihm oder Mitarbeitern auf dem Marktplatz verursacht werden. Er haftet ebenso, wenn er oder Mitarbeiter gegen die Bestimmungen

dieser Wochenmarktordnung und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Die InKom Neuruppin GmbH/Bereich Stadtmarketing übernimmt insoweit keine Haftung. Der Wochenmarktbetrieb stellt die InKom von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die im und aus dem Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen, entstehen. Mit der Standzuweisung übernimmt die InKom Neuruppin GmbH /Bereich Stadtmarketing keine Haftung für die Sicherheit der von dem Marktbetrieb eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.

- (2) Verursacht ein Marktbetrieb an der Marktplatzfläche oder deren Zubehör Schäden, kann die InKom Neuruppin GmbH /Bereich Stadtmarketing auf Kosten des Marktbetriebes den Schaden beheben oder beseitigen lassen.

§ 12 Standentgelte, Stromkosten und Bemessungsgrößen

- (1) Das Standentgelt und die Nebenkosten für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt werden in Höhe der von die InKom Neuruppin GmbH /Bereich Stadtmarketing festgelegten Beträge erhoben. Entgeltpflichtig ist derjenige, der einen Standplatz auf dem Wochenmarkt zugeteilt bekommt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Grundlage für die Berechnung der Standgelder regelt die jeweilige Gebührenordnung.
- (3) Wird der Standplatz nur teilweise genutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass des Standgeldes.
- (4) Die Zahlung der Standgelder erfolgt bargeldlos. Die Rechnungslegung erfolgt zum letzten Tag des Abrechnungsmonats. Ein Lastschriftmandat zum 15. des Folgemonates kann bei InKom Neuruppin GmbH /Bereich Stadtmarketing eingerichtet werden.
- (5) Die InKom Neuruppin GmbH/Bereich Stadtmarketing behält sich vor, bei einmaliger oder unregelmäßiger Teilnahme am Wochenmarkt bar gegen Quittung zu kassieren.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die InKom Neuruppin GmbH/Bereich Stadtmarketing erhebt und verarbeitet die unternehmensbezogenen Daten der Marktbetriebe im Sinne der DSGVO nur, sofern dies für die Geschäftsbeziehung erforderlich ist.
- (2) Der Marktbetrieb ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gegebenen Daten in der EDV-Anlage der bei InKom Neuruppin GmbH /Bereich Stadtmarketing gespeichert und automatisch verarbeitet werden.
- (3) Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung werden die Daten nur so lange gespeichert wie es gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Aufbewahrungspflichten). Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, wenn es für die Geschäftsbeziehung notwendig und/oder gesetzlich notwendig ist bzw. eine ausdrückliche Zustimmung der Marktbetriebe vorliegt.

§ 14 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Neuruppin bestimmt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Wochenmarkt- Ordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Neuruppin, den 01. Januar 2024

gez. Axel Leben
Geschäftsführer der InKom Neuruppin
Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH

Kontakt:

Christian Ringleb, Bereichsleiter Stadtmarketing

InKom Neuruppin Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH

Bereich Stadtmarketing

Trenckmannstraße 35

16816 Neuruppin

Telefon: 03391 – 822 09 464

Fax: 03391 – 822 09 465

E-Mail: info@stadtmarketing-neuruppin.de

**Gebührenordnung für die Benutzung des Wochenmarkts auf dem Schulplatz
Neuruppin (gültig in Verbindung mit der Wochenmarktordnung vom 01.01.2024)
Vom 01.01.2024**

§ 1 Bemessungsgrößen

Bemessungsgröße ist die Länge (Frontlänge) und maximale Breite (Tiefe) von 3 Metern. Zur Berechnung des Standgeldes wird grundsätzlich die längere der beiden Seiten des Standes herangezogen.

§ 2 Standgeld

Das Standgeld beträgt je Markttag und Meter der Frontlänge bzw. längsten Seite des Standes 3,60 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Angefangene laufende Meter werden bei der Berechnung des Standentgeltes ab 0,5 Metern als volle Meter berechnet.

§ 3 Stromkosten

Stromabnehmer zahlen pro Markttag im Ergebnis der Einschätzung des Marktleiters bzw. einer Beispielmessung ein pauschales Entgelt zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Entsprechend der eingeschätzten Gesamtleistungsabnahme je Markttag sind zu entrichten:

a) bis max. 1 KW	2,50 €
b) über 1 KW bis max. 2 KW	5,00 €
c) über 2 KW bis max. 3 KW	7,00 €
d) über 3 KW bis max. 10 KW	9,50 €
e) über 10 KW	16,00 €

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Neuruppin, den 01. Januar 2024

gez. Axel Leben
Geschäftsführer der InKom Neuruppin
Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH